



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-3059B

Datum 28.04.2022

Beschluss

auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren,
Geflüchtete und Gesundheit

Aufwandsentschädigungen für den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Das Bezirksamt wird vor dem Hintergrund von Ziffer 2 der Mitteilungsdrucksache 21-2918 (Anlage) gemäß § 19 BezVG gebeten, für die nächsten Haushaltsberatungen die entsprechenden Sitzungsgelder/ Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Anlage:

Mitteilungsdrucksache 21-2918



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: 21-2918

Mitteilungsdrucksache öffentlich

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Bezirksversammlung	31.03.2022
Öffentlich	Haushalts- und Vergabeausschuss	19.04.2022
Öffentlich	Ausschuss für Soziales, Integration, Gleichstellung, Senioren, Geflüchtete und Gesundheit	25.04.2022

Aufwandsentschädigungen für den Beirat für Menschen mit Behinderung Mitteilungsdrucksache zum Beschluss der Bezirksversammlung vom 27.01.2022

Die Bezirksversammlung Altona hat in ihrer Sitzung vom 27.01.2022 anliegende Drucksache 21-2767B beschlossen.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) hat unter Einbezug der Senatskordinatorin für die Gleichstellung behinderter Menschen mit Schreiben vom 14.03.2022 wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Eine Entschädigung nach § 1 Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes (EntschädLG) kommt nur in Betracht, wenn es sich um einen Ausschuss der unmittelbaren Verwaltung der FHH handelt. Bei dem betreffenden Beirat für Menschen mit Behinderungen handelt es sich nicht um einen der im Bezirksverwaltungsgesetz geregelten bezirklichen Ausschüsse. Um eine Einsetzung der Beirats nach § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden als Verwaltungsausschuss gegebenenfalls weiterverfolgen zu können, wird das weitere Verfahren derzeit seitens der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke geprüft.

Zu 2:

Unabhängig von der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen nach dem Hamburgischen Entschädigungsgesetz für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung stehen der Finanzbehörde hierfür keine Ermächtigungen zur Verfügung.

Mögliche Kosten für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung sind vom Bezirksamt Altona aus Ermächtigungen des eigenen Einzelplans zu finanzieren. Darüber hinaus bleibt dem Bezirksamt Altona die Möglichkeit, den zusätzlichen Bedarf bei der nächsten Haushaltsplanaufstellung zu berücksichtigen.

Petition:

Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

Drs. 21-2767B



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-2767B

Datum 27.01.2022

Beschluss

Aufwandsentschädigungen für den Beirat für Menschen mit Behinderung

Am 30.11.2021 hat sich der Beirat für Menschen mit Behinderung in Altona konstituiert. Für die Aktivitäten des Beirats wurden Mittel in Höhe von 2.500 Euro aus dem Inklusionsfonds der Bezirksversammlung als Anschubfinanzierung bereitgestellt. Dieser Betrag soll für die Arbeit des Inklusionsbeirats verwendet und nicht für Aufwandsentschädigungen der Beiratsmitglieder ausgegeben werden. Wenn die Beiratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen, müssen die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür noch geschaffen werden.

Bereits mit ihrem Beschluss vom 22.02.2018 hat die Bezirksversammlung Altona der Finanzbehörde empfohlen, für den Inklusionsbeirat finanzielle Mittel bereitzustellen, damit die Mitglieder des Inklusionsbeirats analog zu der für den Seniorenbeirat geltenden Regelung eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Gremienarbeit erhalten können, Drucksache 20-4565. Die Finanzbehörde hat auf diesen Empfehlungsbeschluss der Bezirksversammlung mit ihrem Schreiben vom 30. April 2018 wie folgt geantwortet (vgl. Mitteilungsdrucksache 20-4782):

„Eine Entschädigung kommt daher nur in Betracht, wenn der Beirat nach § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden von der fachlich zuständigen Behörde als Verwaltungsausschuss für einzelne Abteilungen oder Dienstzweige oder für die ihr unterstehenden Ämter eingesetzt wird bzw. worden ist.“

Erst wenn die zuständige Fachbehörde den Inklusionsbeitrag der Bezirksversammlung Altona als Verwaltungsausschuss eingesetzt hat, kann den Beiratsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an jeder Vollsitzung gezahlt werden. Dies folgt aus § 2 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Entschädigungsleistungsgesetzes.

Die Bezirksversammlung Altona beschließt daher:

- 1. Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration wird gemäß § 27 BezVG aufgefordert, den Altonaer Beirat für Menschen mit Behinderung gemäß § 16 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden als Verwaltungsausschuss einzusetzen.**
- 2. Die Bezirksversammlung Altona fordert die Finanzbehörde nach § 27 BezVG auf, dem Bezirksamt umgehend die erforderlichen finanziellen Mittel zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder des Altonaer Beirats für Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.**